



Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in der Sitzung vom 23.05.2019 für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich
(1)	Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Kreisstadt Erbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
§ 2	Verwaltung des Friedhofes
(1)	Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
(2)	Die Ausführung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte obliegt der Stadtverwaltung Erbach.
§ 3	Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte
(1)	Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2)	Gestattet ist die Bestattung folgender Personen: a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Kreisstadt Erbach waren oder b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten

	<p>oder</p> <p>c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder</p> <p>d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Kreisstadt Erbach gelebt haben</p> <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Kreisstadt Erbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p>
(3)	Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
§ 4	Begriffsbestimmung
(1)	Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdrich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
(2)	Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
§ 5	Schließung und Entwidmung
(1)	Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
(2)	Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
(3)	Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
II.	Ordnungsvorschriften
§ 6	Öffnungszeiten
	<p>Die Friedhöfe sind während der nachfolgend festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:</p> <p>Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (vom 01. April bis 30. September) in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr und während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.</p> <p>Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p>

	Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
§ 7	Nutzungsumfang
(1)	Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(2)	<p>Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern sowie mit Sportgeräten aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung Film-, Ton- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, biologische Abfälle mit sonstigen Abfällen zu vermischen, sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in den Containern / Abfallgruben zu entsorgen. h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, i) auf den Rasenflächen zu lagern, j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen zu übersteigen (außer zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte notwendig), k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen,

	<p>l) zu rauchen, zu lärmern, zu musizieren, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu benutzen,</p> <p>m) Kies auf Wiesenflächen und Wegen zu verteilen, auch nicht um Gräber herum.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>
(3)	Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Tage vor Durchführung zu beantragen.
§ 8	Sitzgelegenheiten
(1)	Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.
§ 9	Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
(1)	Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2)	<p>Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.</p> <p>Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.</p>
(3)	Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
(4)	Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(5)	Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6)	Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(7)	Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten, außer von 12:00 bis 13:00 Uhr, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(8)	Gewerbetreibende haben vor jeder Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
(9)	Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
(10)	Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeit erforderlich ist, können Gärtnerinnen und Gärtner, Bildhauerinnen und Bildhauer, Bestatterinnen und Bestatter, sowie Steinmetze und sonstige Handwerker die Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der Öffnungszeiten befahren. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Hierbei entstehende Beschädigungen der Wege, Anlagen und Gräber sind auf Kosten des Gewerbetreibenden zu beseitigen.
(11)	Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 10	Bestattungen
(1)	Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
(2)	Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3)	Ort und Zeit der Trauerfeier bzw. Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
(4)	Eine Urne muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Andernfalls wird sie auf Kosten der sorgepflichtigen Person in einer

	Grabstätte beigesetzt.
§ 11	Nutzung der Friedhofskapellen
(1)	<p>Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>
(2)	Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.
IV.	Grabstätten
§ 12	Grabarten
(1)	<p>Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) Kindergrabstätten, f) Ehrengabstätten g) anonyme Urnengräber h) Wiesenurnengräber <p>Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen der Kreisstadt Erbach ausgewiesen werden.</p>
(2)	Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3)	Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen, die Kosten trägt die Friedhofsverwaltung.
§ 13	Nutzungsrechte an Grabstätten
(1)	Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
(2)	Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen

	Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
(3)	Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für die Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Erbach nicht.
§ 14	Grabbelegung
(1)	In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
(2)	Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
(3)	Sind in einem Wahlgrab bereits Urnen beigesetzt, so müssen diese vor einer Erdbestattung ausgegraben und anschließend wieder beigesetzt werden. Dieser Vorgang ist gebührenpflichtig.
§ 15	Gräber
(1)	Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
(2)	Bei Belegung der Gräber sind die Aufwuchsbeseitigung, die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten von den Verfügungsberechtigten oder Antragstellern rechtzeitig ausführen zu lassen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
(3)	Für Schäden an Anpflanzungen und Fundamenten, die bei Belegung von Gräbern entstehen, kann kein Ersatz beansprucht werden.
(4)	Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,10 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,60 m.
(5)	Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
§ 16	Ruhefristen
(1)	Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Die Ruhefrist bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
(2)	Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder

	gehemmt.
§ 17	Totenruhe und Umbettung
(1)	Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2)	Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Der Antrag kann durch die nächste Angehörige oder den nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger und der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten gestellt werden.
(3)	Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
(4)	Eine Umbettung in eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
(5)	Erfolgt eine Ausgrabung aus einer Reihengrabstätte geht das Verfügungsrecht an dieser Reihengrabstätte automatisch an die Friedhofsverwaltung zurück.
(6)	Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(7)	Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
§ 18	Definition der Reihengrabstätte
(1)	Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
§ 19	Maße der Reihengrabstätte
(1)	Jede Reihengrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m
§ 20	Wiederbelegung und Abräumung
(1)	Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(2)	Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der

	<p>Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten müssen innerhalb dieser Zeit das Abräumen auf ihre Kosten hin veranlassen. Nach Ablauf der Frist gibt die Friedhofsverwaltung das Abräumen zu Lasten der Nutzungsberechtigten in Auftrag. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.</p>
§ 21	Definition der Wahlgrabstätte, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes
(1)	<p>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Unter bestimmten Umständen kann die Friedhofsverwaltung bei nur teilbelegten Gräbern Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</p>
(2)	<p>Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.</p> <p>Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Verlängert kann das Nutzungsrecht nur durch eine weitere Bestattung in der Grabstätte werden oder auf Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre. Dieser Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig.</p> <p>Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.</p>
(3)	<p>Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.</p>
(4)	<p>Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehepartner oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz 2. eheliche bzw. nicht eheliche Kinder und Adoptivkinder 3. Stiefkinder 4. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und

	<p>Mütter</p> <p>5. Eltern</p> <p>6. Geschwister</p> <p>7. Stiefgeschwister</p> <p>8. Ehepartner und Lebenspartner der hier aufgelisteten Personen.</p> <p>9. Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder Erbin/Erbe</p> <p>10. Auf die unter 1 bis 9 fallenden Erben</p> <p>Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.</p>
(5)	Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
(6)	<p>Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.</p> <p>Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.</p>
(7)	Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
(8)	Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(9)	Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(10)	Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 22	Maße der Wahlgrabstätte
(1)	Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2,70 m Breite: 1,00 m Es ist ein Abstand zur benachbarten Grabstätte einzuhalten.
§ 23	Urnengrabstätten, Formen der Aschenbeisetzung
(1)	Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten: 2 Aschenurnen je Grabstelle, b) Urnenwahlgrabstätten: bis zu 4 Ascheurnen je Grabstelle, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und Kindergräbern: bis zu 4 Ascheurnen je Grabstelle. d) anonyme Urnengräber: Erwerb je Grabstelle e) Wiesenurnengräber: 2 Ascheurnen je Grabstelle
(2)	Ein Urnengrab hat eine Tiefe von 0,80 m.
§ 24	Definition der Urnenreihengrabstätte
(1)	Urnereihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
§ 25	Definition der Urnenwahlgrabstätte
(1)	Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
§ 26	Definition anonyme Urnengrabstätte
(1)	Anonyme Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung nach freien Plätzen für die Dauer der Ruhefrist belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen vorzunehmen oder Grabschmuck abzulegen.

§ 27	Definition Wiesenurnengrabstätte
(1)	Wiesenurnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden und an denen auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) ein Nutzungsrecht verliehen wird.
(2)	Wiesenurnengrabstätten können nur auf den Friedhöfen vergeben werden, bei denen die räumlichen Voraussetzungen (Wiesenflächen) gegeben sind. Dies ist nicht bei allen Friedhöfen der Fall.
§ 28	Maße von Urnengrabstätten
(1)	Jede Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 1,50 m Breite: 0,70 m
(2)	Jede Grabstelle einer Wiesenurnengrabstätte hat folgende Maße: Länge: 0,80 m Breite: 0,70 m
§ 29	Verweisungsnorm
(1)	Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenwahlgrabstätten bzw. bei Urnenreihengrabstätten und für Reihengräber für Erdbestattungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
§ 30	Kindergrabstätte
(1)	Kindergräber sind Grabstätten für totgeborene Kinder oder verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab besteht kein Rechtsanspruch. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Eine Kindergrabstätte kann nur einmal wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
(2)	Jede Kindergrabstätte hat folgende Maße: Länge: 1,50 m Breite: 0,70 m
(3)	Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für

	Erdbestattungen gelten für Kindergrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
§ 31	Ehrengräber
(1)	Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten bedarf der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Die Lage ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.
(2)	Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Kreisstadt Erbach.
§ 32	Erdwahlgrabstätten als Gruft
(1)	Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden (Gruft).
(2)	In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens 30 Jahre erworben werden.
(3)	Um eine Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Grüfte müssen ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
(4)	Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Erdwahlgrabstätten als Gruft entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
V.	Gestaltung der Grabstätten
§ 33	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
(1)	Jede Grabstätte, außer Wiesenurnengräber, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Grabdenkmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen. Es ist im Mindesten eine Grabumrandung (Einfassung) anzulegen. Grabeinfassungen müssen aus Naturstein gefertigt sein. Temporäre Einfassungen aus Holz, Plastik, Metall oder anderen Materialien müssen spätestens ein Jahr nach Beisetzung entfernt und ersetzt werden. Zur einzelnen Grabstätte zählt jeweils der linke Seitenpfad. Dieser ist entsprechend einzusäen und zu pflegen.
(2)	Auf den Grabstätten, außer auf Wiesenurnengräbern, dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und dem Werkstoff gemäß gearbeitet und den Erfordernissen der Umgebung angepasst sein.
(3)	Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten

	Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO 182 hergestellt worden sind.
(4)	Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.
(5)	Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 der Friedhofsordnung sein.
(6)	<p>Die Grabmale dürfen</p> <p style="padding-left: 40px;">a) auf Reihengräbern 1,00 m, auf Wahlgräbern 1,75 m und auf Kindergräbern und Urnengräben 0,80 m Höhe jeweils mit einer Toleranz von 5 %,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) auf allen Gräbern die – ohne Seitenpfade gemessen – Grabbreite nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.</p> <p>Die Dicke der stehenden Grabmale darf 10 % der längsten Seite (Höhe oder Breite) nicht unterschreiten und muss mindestens 10 cm betragen.</p> <p>Die Sichtbare Höhe des Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.</p>
(7)	Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können auch Grababteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale eingerichtet werden. für die dann eine Nebensatzung (Anlage zur Friedhofssatzung) zu erlassen ist.
(8)	Zur einzelnen Grabstätte zählt jeweils der linke Seitenpfad. Dieser ist entsprechend einzusäen und zu pflegen.
(9)	<p>Wiesenuarnengräber werden durch Mitarbeiter der Kreisstadt Erbach bzw. durch von der Kreisstadt Erbach beauftragten Unternehmen gepflegt. Das Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzung jeglicher Art ist untersagt. Es ist als Grabmal eine Bodengleiche Grabplatte in den Maßen</p> <p>Breite 0,40 m</p> <p>Länge 0,40 m</p> <p>anzubringen.</p> <p>Die Pflege und Erhaltung der Grabplatte obliegt den Nutzungsberechtigten. Für Beschädigungen an den Grabplatten haftet die Kreisstadt Erbach nicht.</p>
§ 34	Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen
(1)	Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln bis zur Größe

	von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
(2)	(1) Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
(3)	Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(4)	Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.
(5)	Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
(6)	Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Grabmale durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs störend oder geeignet sind schutzwürdige Empfindungen und Rechte anderer Friedhofsbenutzer erheblich stören
(7)	Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu tragen.
(8)	Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.
§ 35	Standicherheit
(1)	Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind von dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
(2)	Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des

	<p>Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.</p> <p>Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabkreuze aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.</p>
(3)	<p>Die Inhaberin oder der Inhaber der Grabstätte bzw. die oder der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens zweimal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr und zum anderen im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.</p>
(4)	<p>Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Kreisstadt Erbach ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.</p> <p>Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</p>
§ 36	Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen
(1)	<p>Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahl-, Urnenwahl- und Kinder- und Wiesenuarnengräbern nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.</p>

(2)	Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, Kinder- und Wiesenurnengrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann nach § 31 Absatz 7 verfahren werden. Die Kosten hat in jedem Falle der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen.
(3)	Abgeräumte Grabflächen sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten mit geeignetem Rasensamen einzusäen.
VI.	Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten
§ 37	Bepflanzung von Grabstätten
(1)	Alle Grabstätten außer Wiesenurnengrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
(2)	Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
(3)	Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und die Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlagen die Grabstätte überragen. Die Nutzungsberechtigten haben Blüten- und Laubfall der Bäume der Friedhofsanlage auf die Grabstätten zu dulden und müssen dies im Rahmen der Grabpflege beseitigen.
(4)	Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
(5)	Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden. Der für Gewerbetreibende zutreffende § 9 Absatz 9 Satz 3 bleibt unberührt.

(6)	Wildkrautbekämpfung darf nur mechanisch oder thermisch durchgeführt werden, es dürfen keine Herbizide verwendet werden.
(7)	Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- bzw. Wahlgräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahl-, Urnenwahl- und Kindergräbern der Nutzungsberechtigte.
(8)	Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung bleibt ungeachtet davon der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
(9)	Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(10)	Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
§ 38	Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung
(1)	Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
(2)	Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl-, Urnenwahl- und Wiesenurnengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
(3)	<p>Wird eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder instandgehalten, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Das Grab kann entsprechend abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Anschrift unbekannt, so genügt ein Hinweisschild an der Grabstätte, dass der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung vorsprechen soll. Dieses ist für die Dauer von 8 Wochen am Grab zu belassen. Danach ergeht ein Entziehungsbescheid, in dem der Nutzungsberechtigte aufgefordert wird, innerhalb von 3 Monaten das Grabmal und alle baulichen Anlagen zu entfernen. Kommt er diesem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung den Auftrag hierzu erteilen. Der Nutzungsberechtigte hat außerdem die Pflegepauschale nach § 36Abs. 4 zu tragen.</p>

(4)	<p>Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) das Verfügungs- oder Nutzungsrecht entziehen.</p>
(5)	<p>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck oder bei nicht gestattetem Grabschmuck auf Wiesenurnengrabstätten gilt § 37 Absatz 3 der Friedhofsordnung entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen, die Kosten trägt der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte.</p>
VII.	Schluss- und Übergangsvorschriften
§ 39	Übergangsregelung
(1)	<p>Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Erbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.</p>
(2)	<p>Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.</p>
§ 40	Gebühren
	<p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>
§ 41	Haftung
	<p>Die Kreisstadt Erbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Kreisstadt Erbach nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>
§ 42	Ordnungswidrigkeiten

(1)	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält, b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt, sowie Sportgeräte benutzt (Rollstuhlfahrer und Kinderwagen ausgenommen), c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne Erlaubnis Film-, Ton- oder Fotoaufnahmen macht, außer zu privaten Zwecken, f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt, ausgenommen solche Sachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, außer Blindenhunde, j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) auf Rasenflächen lagert, k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. j) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen betritt, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzen übersteigt, l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von fremden Grabstätten wegnimmt, m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. l) raucht, lärmt, musiziert, Alkohol und andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Rundfunk und andere akustische Geräte benutzt, n) Kies auf Wiesenflächen und Wegen verteilt o) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt, p) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt, q) entgegen § 9 Abs. 8 Gewerbetreibende nicht vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzeigt, r) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend
-----	--

	<p>und nicht nur an genehmigten Stellen lagert,</p> <p>s) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 2 nach Beendigung der Arbeit nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>t) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 3 Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt,</p> <p>u) entgegen § 9 Abs. 9 Satz 4 Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht vom Friedhofsgelände entfernt,</p> <p>v) entgegen § 9 Abs. 10 Satz 2 Fahrzeuge so abstellt, dass sie jemanden behindern,</p> <p>w) entgegen § 9 Abs. 10 Satz 3 nach Beendigung der Arbeit oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht vom Friedhof entfernt,</p> <p>x) entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder ändert,</p> <p>y) entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,</p> <p>z) entgegen § 35 Abs. 2 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können,</p> <p>aa) entgegen § 36 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt,</p> <p>bb) entgegen § 37 Abs. 6 zur Wildkrautbekämpfung Herbizide verwendet.</p> <p>cc) entgegen § 38 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 38 herrichtet und dauern instand hält.</p>
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
(3)	Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.
§ 43	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, den 23. Mai 2019

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub

Bürgermeister